

BStGer BV.2017.44 vom 13. Dezember 2017

Bundesstrafgericht, 2017-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2017.44

FR: TPF BV.2017.44 du 13 décembre 2017

IT: TPF BV.2017.44 del 13 dicembre 2017

Regeste

Beschlagnahme (Art. 46 f. VStrR).

Erwägungen

E. 19

November 2017 zu laufen begann;

- sich die über einen Monat später erhobene Beschwerde nach dem Gesagten als deutlich verspätet erweist;

- der Beschwerdeführer seine Beschwerde mit Eingabe vom 6. November 2017 zudem zurückzog (act. 4);

- der Rückzug der Beschwerde im Bereich des Verwaltungsstrafrechts den Rechtsstreit beendet, weshalb das Beschwerdeverfahren als erledigt abgeschrieben werden kann (vgl. hierzu u. a. den Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2017.36 vom 9. August 2017 m.H.);

- die Gerichtskosten bei diesem Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG analog; siehe hierzu TPF 2011 25 E. 3);

- die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren auf das gesetzlich und reglementarisch vorgesehene Minimum von Fr. 200.– festzusetzen ist (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);

- 4 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.